

## **Hinweis und Belehrung für Mandanten die Prozesskostenhilfe/Verfahrenskostenhilfe beantragen/erhalten haben:**

1. Die Prozesskosten- oder Verfahrenskostenhilfe befreit den Mandanten nie davor, dass im Falle eines ganzen oder teilweisen Prozessverlustes dem Prozessgegner Kosten zu erstatten sein können.  
Anders ausgedrückt: Geht der von hier geführte Prozess ganz oder teilweise verloren, hat der Gegner einen Kostenerstattungsanspruch. Diesen kann er versuchen auch gegenüber der Prozesspartei durchzusetzen, die Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe erhalten hat.  
Dabei ist es gleichgültig, ob die Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe mit oder ohne Raten bewilligt wurde.
2. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die bei uns entstandenen Kosten des Prozesskostenhilfeverfahrens bei Ablehnung der Prozesskostenhilfe von der Mandantschaft zu übernehmen sind.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass der im Rahmen der Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe beigeordnete Rechtsanwalt Vorschüsse und Zahlungen, welche er von der Mandantschaft oder einem Dritten erhalten hat, gemäß § 58 RVG zunächst auf die Differenz zwischen der Wahlanwaltsvergütung und der PKH-Vergütung verrechnet.
4. Wenn Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe bewilligt worden ist, kann das Gericht auch noch in der Zukunft Ihre Vermögensverhältnisse überprüfen und ggf. die Entscheidung zu Ihren Lasten abändern, wenn sich Ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse erheblich verbessert haben. Der Überprüfungszeitraum erstreckt sich auf ca. vier Jahre nach Beendigung des Verfahrens.
5. Die Prozess- oder Verfahrenskosten kann allein deswegen wieder aufgehoben werden, wenn der Mandant seinen ab 01.01.2014 gesetzlich normierten anfallsbezogenen Mitteilungspflichten gegenüber dem Gericht nicht nachkommt.

Zur Kenntnis genommen:

---

Unterschrift der Mandantschaft